



**Antrag Nr.2 zur 4. ordentlichen Beiratstagung
am 17. November 2012**

Antrag: § 23 Rechtsordnung

Antragsteller: Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in § 23 der Rechtsordnung der letzte Satz „Der Spielerpass ist bis zum Ablauf der Sperre vom Spielausschuss einzubehalten.“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der 3. ordentliche SHFV Beirat hat am 15. September 2012 mit großer Mehrheit auf Initiative des Kreisfußballverbandes Kiel § 45 der Spielordnung des SHFV (Feldverweis auf Dauer) dahingehend geändert, dass mit Wirkung vom 01.01.2013 an zukünftig bei einem Feldverweis auf Dauer der Spielerpass nicht mehr an die spielleitende Instanz übermittelt werden muss, sondern dieser beim jeweiligen Verein verbleiben kann.

Dieser Aussage steht zurzeit noch die alte Fassung von § 23 Rechtsordnung entgegen, so dass diese entsprechend redaktionell anzupassen ist.

Obiger Antrag trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.